



Freie und Hansestadt Hamburg

Merkblatt

über die Beschäftigung von Jugendlichen in Gaststätten

Jugendliche dürfen nur in solchen Gaststätten beschäftigt werden, in denen der Aufenthalt Jugendlicher nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) nicht verboten ist.

Jugendliche sind noch nicht 18 Jahre alte Personen, die nicht mehr Kinder im Sinne des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) mit den Änderungen bis zum 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) sind.

Die Beschäftigung von Kindern ist grundsätzlich verboten. Auch Jugendliche unter 15 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Jedoch dürfen Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, aber noch nicht 15 Jahre alt sind, im Berufsbildungsverhältnis allgemein, außerhalb eines Berufsbildungsverhältnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich, beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin darf mit der Beschäftigung eines Jugendlichen nur dann beginnen, wenn dieser innerhalb der letzten 14 Monate auf Grund eines Untersuchungsberechtigungsscheines – erhältlich bei dem Einwohneramt bzw. -abteilung (Meldestelle) des zuständigen Bezirks- und Ortsamtes bzw. der Ortsdienststelle – von einem Arzt / einer Ärztin untersucht worden ist (**Erstuntersuchung**) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt / dieser Ärztin ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung muss sich der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin die Bescheinigung eines Arztes / einer Ärztin darüber vorlegen lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (**1. Nachuntersuchung**). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Legt der Jugendliche die Bescheinigung nach Ablauf eines Jahres nicht vor, so hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats zur Vorlage der Bescheinigung schriftlich aufzufordern. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens ist der personensorgeberechtigten Person und dem Betriebsrat zuzusenden. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung erst dann weiterbeschäftigt werden, wenn er die Bescheinigung vorgelegt hat. Nach Ablauf jedes weiteren Jahres kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (**weitere Nachuntersuchungen**).

Die tägliche **Arbeitszeit** eines Jugendlichen darf grundsätzlich nicht mehr als 8, die wöchentliche nicht mehr als 40 Stunden betragen. Wird ein Jugendlicher von mehreren Arbeitgebern / Arbeitgeberinnen beschäftigt, so dürfen die Arbeitszeiten zusammen ebenfalls nicht mehr als 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich betragen. Wird die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden.

Länger als 4 1/2 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche ohne **Ruhepause** nicht beschäftigt werden. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 1/2 bis zu 6 Stunden müssen insgesamt mindestens 30 Minuten, bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit insgesamt mindestens 60 Minuten Ruhepause gewährt werden. Als Ruhepausen gelten nur Arbeitszeitunterbrechungen von mindestens 15 Minuten Dauer. Sie müssen vorher feststehen.

Tägliche Arbeitszeit und Ruhepausen zusammen (**Schichtzeit**) dürfen im Gaststättengewerbe nicht mehr als 11 Stunden betragen.

Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Werden Jugendliche an **Sonn- oder Feiertagen** beschäftigt, so ist ihnen die 5-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben, bzw. bei Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, auch der folgenden Woche sicherzustellen. Bei Gaststätten mit einem Betriebsruhetag ist die Freistellung auch an diesem Tage möglich, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben. Jeder 2. Sonntag soll, mindestens 2 Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben. Unzulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher am 25. Dezember, 1. Januar, 1. Osterfeiertag und 1. Mai ganztags, am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr.

Werden Jugendliche an Samstagen beschäftigt, ist ihnen die 5-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche, der berufsschulfrei sein muss, sicherzustellen. Mindestens 2 Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Jugendliche über 16 Jahre bis 22.00 Uhr beschäftigt werden. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, dürfen Jugendliche über 16 Jahre bis 23.00 Uhr beschäftigt werden. Nach Arbeitsschluss muss eine **ununterbrochene Freizeit** von mindestens 12 Stunden gewährt werden.

Jugendliche dürfen u.a. bei Veranstaltungen mit verrohendem Einfluss sowie mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden.

So dürfen weibliche Jugendliche nicht als Nackttänzerinnen, Schönheitstänzerinnen, insbesondere wenn sie dabei unbekleidet oder fast unbekleidet (z.B. „oben ohne“) sind, als Tanzdamen, Eintänzerinnen, Tisch-, Animier- oder Bardamen beschäftigt werden. Auf die Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3.4.1964 (BGBl. I S. 262, geändert am 12.4.1976 durch § 69 Abs. 4 Jugendarbeitsschutzgesetz – BGBl. I S. 965 –) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Bei Veranstaltungen dürfen Jugendliche mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis 23.00 Uhr gestaltend mitwirken. Der Antrag ist von der veranstaltenden Person bei der Aufsichtsbehörde zu stellen. Mit der Beschäftigung darf erst dann begonnen werden, nachdem die Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, müssen einen **Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes** und die **Anschrift der Aufsichtsbehörde** aushängen. Außerdem muss, wer regelmäßig mindestens 3 Jugendliche beschäftigt, einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anbringen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Geldbuße bis zu 10.000,- EUR bedroht.

Weitere Bestimmungen sind dem Text des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu entnehmen. Aufsichtsbehörde ist die

Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Amt für Arbeitsschutz

Adolph-Schönfelder-Straße 5

22083 Hamburg

Telefon 428 63 – 21 12.

Bei Fragen in Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes erteilt diese Dienststelle Auskunft.